

INFORMATIONSBLATT

Darlehen **mit und ohne hypothekarischer Besicherung** *gemäß Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 9/1991 zur Wirtschaftsförderung für betriebliche Investitionen*

INFORMATIONEN ZUR BANK

Raiffeisenkasse Schlanders

Genossenschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Hauptstr. Nr. 33 - 39028 Schlanders

Tel.: 0473/730214 – Fax: 0473/621584

E-Mail rk.schlanders@raiffeisen.it

E-mail-Adresse: rk_schlanders@raiffeisen.it

PEC: pec08244@raiffeisen-legalmail.it

Webseite www.raiffeisen.it/schlanders

ABI-Nummer: 08244

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis: 4547.6.0

Steuer-, MWSt.- und Eintragungsnummer im Handelsregister Bozen: 00171320211

Eintragung Genossenschaftsregister Bozen Nr.: A145410 Sektion: 1.

Dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken i.S. des G.D. Nr. 659/1996 und dem Nationalen Garantiefonds i. S. des Art. 62 G.V. Nr. 415/1996 angeschlossen

Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

WAS IST EIN DARLEHEN

Die Förderung der Autonomen Provinz Bozen laut LG Nr. 9/1991

Die Autonome Provinz Bozen hat zwecks Unterstützung verschiedener Vorhaben mit Landesgesetz Mittel bestimmt, die in eigens eingerichteten „Rotationsfonds“ verwaltet werden.

Mit Landesgesetz Nr. 9/1991 fördert die Autonome Provinz Bozen die Beschaffung von Liquidität und Investitionen in folgenden Bereichen der lokalen Wirtschaft:

- Handel
- Handwerk
- Dienstleistungen
- Tourismus
- Industrie
- Landwirtschaft

Die Förderungen der Provinz werden, entsprechend der mit Landesbeschluss verabschiedeten Anwendungsrichtlinien (siehe Internetseite der Autonomen Provinz Bozen) vergeben, die auch vergünstigte Finanzierungen wie Darlehen und Leasing vorsehen.

Falls die Förderung in Form eines Darlehens vergeben wird, stellt die Provinz auf Antrag des Unternehmers der Bank Mittel aus dem Rotationsfonds für diese Darlehensvergabe bereit.

Das sogenannte „Rotationsfondsdarlehen“ wird von Banken vergeben, die zu diesem Zweck eine Konvention mit der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossen haben.

Die konventionierte Bank schließt mit dem Kunden den Darlehensvertrag ab, nachdem dessen Förderungsantrag von Seiten der Provinz genehmigt wurde und der Antragsteller (Kunde) die darin enthaltenen Bedingungen erfüllt hat.

Gesamtbetrag, Ausmaß der von der Provinz bereitgestellten Mittel, Laufzeit sowie Verwendungszweck des Darlehens entsprechen den Vorgaben laut Genehmigungsdekret der Provinz.

In der Zinsvereinbarung und allen anderen vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigen die Vertragsparteien (Bank und Kunden) die Vorgaben laut Konvention zwischen Bank und Provinz und die anderen geltenden Bestimmungen.

Das Darlehen

Das Darlehen ist eine mittel-langfristige Finanzierung.

Mit dem Abschluss des Darlehensvertrages übergibt die Bank dem Kunden eine Geldsumme mit der gleichzeitigen Verpflichtung des Kunden, den Betrag, zuzüglich der Zinsen, gemäß dem vereinbarten Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Wird das Darlehen für einen bestimmten Zweck gewährt (in der Regel als Investition/Baufinanzierung) dann kann die Auszahlung desselben auch in mehreren Raten erfolgen, beispielsweise aufgrund des festgestellten Baufortschritts.

Der Kunde verpflichtet sich den erhaltenen Betrag für den im Vertrag vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Das Darlehen kann durch Hypothek auf Immobilien abgesichert werden, das dann als "Hypothekardarlehen" bezeichnet wird.

ARTEN VON DARLEHEN UND IHRE RISIKEN

Darlehen mit fixem (festem) Zinssatz

Während der gesamten Laufzeit des Darlehens bleibt sowohl der Zinssatz als auch der Ratenbetrag unverändert. Der Nachteil besteht darin, dass damit nicht von einem möglichen Rückgang der Marktzinsen profitiert werden kann. Der fixe Zinssatz ist für diejenigen interessant, die für die gesamte Laufzeit Gewissheit über die Höhe des Zinssatzes, des Ratenbetrages und des Gesamtbetrages der Schuld haben will und zwar unabhängig von einer Änderung der Marktbedingungen.

Darlehen mit variablem (indexiertem) Zinssatz

Der Zinssatz, wie er zu Beginn gilt, kann sich zu den vereinbarten Fälligkeiten entsprechend der vertraglich festgelegten Parameter (Indexe) ändern.

Das Hauptrisiko besteht in der nicht vorhersehbaren Erhöhung des Ratenbetrages.

Die variable Verzinsung ist für diejenigen interessant, die Zinssätze akzeptieren kann, die sich entsprechend der Marktentwicklung ändern und auch in der Lage ist, das Risiko einer möglichen Erhöhung der Raten zu übernehmen.

DIE WICHTIGSTEN WIRTSCHAFTLICHEN BEDINGUNGEN

WIEVIEL KANN DAS DARLEHEN KOSTEN

Effektiver Jahreszins (TAEG)

2,114%

Bei Darlehen mit variablem (indexiertem) Zinssatz stellt der TAEG einen rein indikativen Wert dar.

Bei Darlehen mit hypothekarischer Besicherung können neben dem TAEG weitere Kosten anfallen, wie Notarspesen und Spesen für die Einverleibung der Hypothek.

Jährlicher Effektivzins (TAEG) berechnet auf ein figuratives Kapital von 3.000.000,00 Euro, zehnjähriger Laufzeit der Finanzierung und 1 Jahr Vorlaufzeit, mit semestraler Ratenzahlung und jährlichem variablen Nominalzinssatz* von 2,00% bei Bereitstellung von 66,66 % des Darlehenskapitals durch die Provinz Bozen, Kreditbearbeitungsgebühr 12.000,00 Euro, einer Ersatzsteuer von 0,25%, Kosten für Schätzgutachten 1.500,00 Euro, Spesen Fälligkeitsanzeige 2,50 Euro, jährliche Transparenzmitteilung in Papierform 0,21 Euro, jährliche Kontounfallversicherung 11,50 Euro.

Nachdem die aktuellen Zinsen im Informationsblatt nicht angeführt sondern getrennt veröffentlicht werden, wird hier ein Annäherungszinssatz angeführt, der nur bei wesentlichen Änderungen aktualisiert wird.

*Der für die Berechnung des TAEG herangezogene Nominalzinssatz ist ein annähernder Durchschnittswert und kein aktuell verwendeter Zinssatz der Bank, da der Nominalzinssatz wesentlich von den Bezugsparametern abhängt, die periodisch von der Provinz festgelegt werden: siehe

[https://cdn.raiffeisen.it/8244/transparenz/Bank/Transpar.Nsf/\(WBEREICH\)/A768591E07E19313C12580790055CA66?OpenDocument](https://cdn.raiffeisen.it/8244/transparenz/Bank/Transpar.Nsf/(WBEREICH)/A768591E07E19313C12580790055CA66?OpenDocument)

PREIS

Finanzierbarer Höchstbetrag pro Unternehmen

Handel, Handwerk, Dienstleistung, Industrie

Kleinunternehmen max. Euro 1.200.000,00

Mittlere und Großunternehmen max. Euro 2.000.000,00

Tourismus

Kleinunternehmen max. Euro 2.000.000,00

Mittlere und Großunternehmen max. Euro 3.000.000,00

Landwirtschaft

„Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe max. Euro 400.000,00

Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse tätig sind	max. Euro 4.000.000,00 bis max. Euro 10.000.000,00 (je nach Sektor laut Landesbeschluss)
Gärtnereien, Baum- und Rebschulen	max. Euro 3.000.000,00
Laufzeit	
Handel, Handwerk, Dienstleistung, Industrie, Tourismus	
Vorwiegende Investition in bewegliche Güter	max. 10 Jahre (inkl. max. 1 Jahr Vorlaufzeit)
Vorwiegende Investition in unbewegliche Güter	max. 15 Jahre (inkl. max. 1 Jahr Vorlaufzeit)
Landwirtschaft	
Vorwiegende Investition in bewegliche Güter	max. 6 Jahre (inkl. max. 1 Jahr Vorlaufzeit)
Vorwiegende Investition in unbewegliche Güter	max. 10 Jahre (inkl. max. 1 Jahr Vorlaufzeit)
Gärtnereien, Baum- und Rebschulen	max. 5 Jahre (inkl. max. 1 Jahr Vorlaufzeit)
Zinssätze	
Jährlicher Nominalzinssatz	Fixzinssatz oder Variabler Zinssatz: Bezugszinssatz erhöht um die Vermittlungsprovision
Bezugszinssatz	Fixer oder Variabler Mittelbeschaffungszinssatz berechnet auf den Teil des Betrages, den die Bank bereitstellt, gerundet auf das nächste 5. Hundertstel
Parameter für den Mittelbeschaffungszinssatz	Fixer Mittelbeschaffungszinssatz: gebunden an den RENDISTATO LORDO gemäß Konvention Provinz – Bank (Art. 7 in geltender Fassung) Variabler Mittelbeschaffungszinssatz: gebunden an das arithmetische Mittel zwischen RENDISTATO und Euribor 3-Monate gemäß Konvention Provinz – Bank (Art. 7 in geltender Fassung)
Vermittlungsprovision (Spread)	- max. 0,9 Prozent bei Laufzeit bis zu inkl. 6 Jahre - max. 1,1 Prozent bei Laufzeit über 6 Jahre auf dem Gesamtbetrag des Darlehens berechnet
Zinssatz für Vorlaufzeit	entspricht dem jährlichen Nominalzinssatz
Verzugszinssatz	der zum Zeitpunkt des Verzuges gültige Zinssatz zuzüglich 5 (fünf) Prozenpunkte
Spesen	
Spesen für den Vertragsabschluss	
Kreditbearbeitungsgebühr (einmalig)	0,60% - Mindestbetrag 100,00 Euro 0,00 Euro bei zweckgebundenen Darlehen, lt. gesetzlichen Bestimmungen Genehmigte, nicht verwendete Kredite: 0,25%, min. 100,00 Euro
Ersatzsteuer	In der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe 0,00 Euro bei zweckgebundenen Darlehen, lt. gesetzlichen Bestimmungen
Spesen für die Verwaltung der Vertragsbeziehung	
Verwaltung der Akte	Euro 0,00
Einzug der Rate	Euro 2,50
Nach Vereinbarung entweder durch automatische Abbuchung vom K/K oder durch direkte Einzahlung.	
Übersendung von Mitteilungen im Sinne der Transparenz	Transparenzmitteilungen in Papierform: 0,21 Euro Transparenzmitteilungen am KAD: 0,00 Euro Transparenzmitteilungen m. E-Mail: 0,00 Euro Transparenzmitteilungen Art. 118: 0,00 Euro
Versandspesen sonstige Mitteilungen und Informationen	2,00 Euro
Versandspesen Fälligkeitsanzeige	2,50 Euro

Schriftliche Zahlungsaufforderung	5,00 Euro
Erstellung Zinsbescheinigung und/oder Schuldenstand	0,00 Euro
Änderung/Reduzierung Hypothek	zu Lasten des Kreditnehmers
Änderung Sicherstellung	0,00 Euro
Schuldübernahme	0,00 Euro
Aussetzung Zahlung von Darlehensraten	0,00 Euro
Vergütung für den Fall der vorzeitigen Tilgung oder der teilweisen Rückerstattung des Darlehens (1)	0,10 % auf den vorzeitig getilgten bzw. teilweise rückerstatteten Betrag
Anderes	2,00 Euro pro Unterlage für archivierte Dokumente, Auftrag des Kunden
Kreditprüfung	Euro 0,00
Periodische Kreditrevision	Euro 0,00
Entschädigung im Falle der vorzeitigen teilweisen oder gänzlichen Tilgung des Darlehens	Euro 0,00
Kreditbearbeitungsgebühr bei Verlängerung Darlehen	Euro 0,00, falls von den jeweils geltenden Bestimmungen zur Förderung vorgesehen
Gebühr für Freistellung Hypothek innerhalb der Gemeinde	Euro 0,00
Gebühr für Freistellung Hypothek innerhalb der Provinz	Euro 0,00
Gebühr für Freistellung Hypothek außerhalb der Provinz	Euro 0,00
Tilgungsplan	
Art der Tilgung	französisch
Art der Rat	gleichbleibende Rate
Periodizität der Rate	halbjährlich

(1) keine Spesen, Gebühren oder Strafen sind geschuldet, wenn der Finanzierungsvertrag abgeschlossen und übernommen wurde, im Sinne des Legislativdekretes 122/05 für den Erwerb oder die Sanierung von Immobilieneinheiten, die als Wohnung oder für die Abwicklung der eigenen wirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeit bestimmt sind (dies im Sinne des Art. 120 ter des Legislativdekretes 385/93), sowie wenn die vorzeitige Tilgung im Zuge einer Übertragung passiert (dies im Sinne des Art. 120 quater des genannten Legislativdekretes 385/93)

LETZTE ERHEBUNGEN DES MITTELBESCHAFFUNGSZINSSATZES

Siehe Information zu den Bezugsszinssätzen

[https://cdn.raiffeisen.it/8244/transparenz/Bank/Transpar.Nsf/\(WBEREICH\)/A768591E07E19313C12580790055CA66?OpenDocument](https://cdn.raiffeisen.it/8244/transparenz/Bank/Transpar.Nsf/(WBEREICH)/A768591E07E19313C12580790055CA66?OpenDocument)

Insbesondere bei Darlehen mit variablem Zinssatz ist es vor Abschluss des Vertrages angebracht, den personalisierten Tilgungsplan zu prüfen, der der Zusammenfassung der Bedingungen beigelegt ist.

BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DES RATENBETRAGES

Angewandter Zinssatz	Laufzeit der Finanzierung (Jahre)	Betrag einer Halbjahresrate bei einem Kapital von € 3.000.000,00	Wenn sich der Zinssatz nach 2 Jahren um 2 Prozentpunkte erhöht (*)	Wenn sich der Zinssatz nach 2 Jahren um 1 Prozentpunkte vermindert (*)
2,00 % (variabler Zinssatz)	10	174.155,26 €	187.065,65 €	167.893,24 €

(*) Gilt nur für Darlehen, die beim Abschluss eine variable Größe vorsehen.

(**) Der für die Berechnung des Ratenbetrages herangezogene „angewandte Zinssatz“ ist ein annähernder Durchschnittswert und kein aktuell verwendeter Zinssatz der Bank, da dieser wesentlich von den Bezugsparametern abhängt, die periodisch von der Provinz festgelegt werden:

siehe [https://cdn.raiffeisen.it/8244/transparenz/Bank/Transpar.Nsf/\(WBEREICH\)/A768591E07E19313C12580790055CA66?OpenDocument](https://cdn.raiffeisen.it/8244/transparenz/Bank/Transpar.Nsf/(WBEREICH)/A768591E07E19313C12580790055CA66?OpenDocument)

Der **durchschnittliche globale Effektivzinssatz** (Tasso Effettivo Globale Medio - TEGM) für Darlehen, der im Art. 2 des Wuchergesetzes (Gesetz Nr. 108/1996) vorgesehen ist, kann in einer Niederlassung oder auf der Webseite (<http://www.raiffeisen.it/tools/taeg-rechner.html>) abgefragt werden.

Zusatzdienstleistungen

Kontounfallversicherung

Als Zusatzdienstleistung bietet die Bank dem Kunden bei Abschluss des Vertrages den Abschluss einer Kontounfallversicherung an. Der Kunde beauftragt die Bank bis auf Widerruf (zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages), in seinem Namen und für seine Rechnung die sog. „Unfallversicherung für Kontoinhaber“ mit der Versicherungsgesellschaft Assimoco Spa abzuschließen. Der Kunde bestätigt, dass die Bank ihm die entsprechenden Informationen zu dieser Versicherung ausgehändigt hat. Die Jahresprämie für die Unfallversicherung für Kontoinhaber beträgt derzeit 11,50 Euro. Diese Prämie kann jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro angeglichen werden, sollte die Bank nach ihrem freien Ermessen den Versicherungsvertrag Jahr für Jahr erneuern. Versichert sind Unfälle, die den Tod oder die dauernde Invalidität und die dadurch bedingte Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50% zur Folge haben. Die Versicherungsleistung richtet sich nach dem Kontostand. Die Auszahlung aufgrund eines Unfalles erfolgt durch das Schadenbüro der Versicherungsgesellschaft Assimoco, De-Lai-Str. 16 - 39100 Bozen, Tel. 0471-307500, E-Mail clsbolzano@assimoco.it. Detaillierte Informationen zu dieser Versicherung erfährt der Kunde im Blatt „Assimoco-Unfallversicherung für Raiffeisen-Kunden“, das in allen Filialen der Bank zur Verfügung steht.

Der Kunde kann von den in Zusammenhang mit dem Darlehen abgeschlossenen Verträgen betreffend die Zusatzdienstleistungen zurücktreten, ohne vom Darlehen selbst zurücktreten zu müssen.

Andere zu tragende Kosten

Bei Vertragsabschluss muss der Kunde für die Kosten von Dienstleistungen aufkommen, die von Dritten erbracht werden:

Ohne hypothekarischer Besicherung

Versicherung	Zu Lasten des Kunden
Anderes	falls erforderlich Ablebensversicherung

- Stempelsteuer: in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe

Die mit der Finanzierung verbundene/n Versicherungspolizze/n ist/sind fakultativ und nicht unerlässlich, um das Darlehen zu den angebotenen Bedingungen zu erhalten.

Detaillierte Informationen zu den Eigenschaften und Kosten dieser Versicherungspolizze/n können den Unterlagen der Versicherungsgesellschaften entnommen werden.

Mit hypothekarischer Besicherung

Schätzung	wird von Dritten durchgeführt pro Immobilie maximal 10.000,00 € zuzüglich der MwSt. in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Diese Kosten sind auch geschuldet, falls die Finanzierung nicht genehmigt oder nicht abgeschlossen wird.
Notarspesen	Zu Lasten des Kunden
Versicherung der Immobilie	Gebäude/Feuerversicherung vinkuliert zu Gunsten der Raiffeisenkasse Schlanders
Anderes	
Rückvergütung Spesen bei Wahrnehmung Notartermin außerhalb Gemeindegebiet	max. 400,00 Euro
Rückvergütung Spesen bei Wahrnehmung Notartermin außerhalb Italien	max. 800,00 Euro
Anderes	falls erforderlich Ablebensversicherung

- Hypothekar/Registersteuern: in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe
- Stempelsteuer: in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe

Versicherung der Immobilie

Der Kunde der eventuelle Hypothekenbesteller und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Baulichkeiten samt Zubehör und jene, die allenfalls auf ihren Liegenschaften künftighin errichtet werden, ordnungsgemäß gegen Brandschäden, Blitzschlag und Explosion bei einer Gesellschaft zu versichern, die das Vertrauen der Bank genießt, und für einen Betrag, welcher die Bank nach ihrem Dafürhalten als angemessen erscheint. Die Polizzen müssen in den gesetzlich vorgesehenen und zulässigen Fällen zugunsten der Bank vinkuliert werden.

Der Kunde kann von den in Zusammenhang mit dem Darlehen abgeschlossenen Verträgen betreffend die Zusatzdienstleistungen zurücktreten, ohne vom Darlehen selbst zurücktreten zu müssen, unter der Voraussetzung, dass die Versicherung der Immobilie durch eine andere Versicherungspolizze ersetzt wird, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Die Bank ist jedenfalls berechtigt, falls von den gesetzlichen Bestimmungen erlaubt, die Vinkulierung der Polizze zu verlangen und auf Kosten des Kunden oder Hypothekenbestellers für die Versicherung zu sorgen sowie die entsprechenden Prämien zu zahlen, sollte der Kunde oder der Hypothekenbesteller ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zeiten bis zur Auszahlung	
Dauer der Kreditbearbeitung	90 Tage (max.)
Verfügbarkeit des Betrags	Die Darlehenssumme (hypothekarisch besichert und ohne Hypothek) ist mit Vertragsabschluss effektiv verfügbar. Bei betrieblichen Investitionen kann mit der Bank auch vereinbart werden, dass die Auszahlung der Darlehenssumme nach festgestellten Baufortschritten ausbezahlt wird.

Für den Fall, dass aufgrund einer besonderen Voraussetzung des Kunden Sonderkonditionen angewendet werden, kommen diese so lange zur Anwendung, als der Kunde diese Voraussetzung erfüllt. Bei Wegfall derselben können sich die genannten wirtschaftlichen Bedingungen laut vertraglicher Vereinbarung ändern.

VORZEITIGE TILGUNG, ÜBERTRAGUNG DES DARLEHENS UND BESCHWERDEN

Vorzeitige Tilgung und Rücktritt

Der Kunde kann die Finanzierung ohne Strafgebühr, Entschädigung oder Zusatzbelastung vorzeitig zur Gänze oder zum Teil vorzeitig tilgen.

Im Falle der vorzeitigen Tilgung oder einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung schuldet der Kunde einzig und allein eine allumfassende im Vertrag vorgesehene Entschädigung. Die vollständige Tilgung bedingt die Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Rückzahlung des Restkapitals – insgesamt alles – vor Fälligkeit des Darlehens.

Übertragung des Darlehens

Wenn für die Tilgung des Darlehens eine neue Finanzierung bei einer anderen Bank/Intermediär aufgenommen wird, fallen für den Kunden auch indirekt keine Kosten (z.B. Gebühren, Spesen, Belastungen und Strafgebühren) an. Für den neuen Vertrag bleiben die Rechte und Garantien des alten Vertrages erhalten.

Die Übertragung ist ausschließlich an Banken möglich, die eine entsprechende Konvention mit der Provinz abgeschlossen haben.

Höchstfristen für die Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung endet unmittelbar mit der Zahlung der geschuldeten Beträge.

Beschwerden

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem (RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT, HAUPTSTRASSE 33, 39028 SCHLANDERS, PEC08244@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.SCHLANDERS@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0473/621584). Sollte der Kunde innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt.

Der Kunde kann sich zudem mittels vertraulicher Meldung an den Präfekten bzw. Regierungskommissär wenden, wenn die Beanstandung auf die nicht erfolgte Auszahlung einer Finanzierung, die nicht erfolgte Krediterhöhung, die Kündigung eines Kredits, die Verschlechterung der auf einen Kredit angewandten Bedingungen oder andere Verhaltensweisen der Bank bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zurückzuführen ist.

Das Recht des Kunden, sich an die Banca d'Italia zu wenden und jederzeit ein ordentliches Gericht anzurufen, bleibt davon jedenfalls unberührt.

Sollte der Kunde beabsichtigen, das ordentliche Gericht für einen über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages entstehenden Streitfall anzurufen, so ist er jedenfalls verpflichtet, vorab das Verfahren bei der Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore BancarioFinanziario gemäß Absatz 3 anzustellen oder aber die im Absatz 2 beschriebene Prozedur vor dem Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen - ABF einzuleiten; dies im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 zur verpflichtenden Mediation und bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Parteien, auch nach Abschluss des Vertrages zu vereinbaren, sich an eine andere Organisation als die Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore BancarioFinanziario, sofern in das entsprechende Register beim Justizministerium eingetragen, für die Durchführung der Mediation zu wenden. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG	
Bezugszinssatz	Laut Konvention Provinz – Bank ergibt sich der Bezugszinssatz aus dem Mittelbeschaffungszinssatz, berechnet auf dem Teil des Betrages, den die Bank bereitstellt und der gerundet wird.
Durchschnittlicher globaler Effektivzinssatz - Tasso Effettivo Globale Medio (TEGM)	Zinssatz, der alle drei Monate vom Wirtschafts- und Finanzministerium veröffentlicht wird, wie im Wuchergesetz vorgesehen. Um festzustellen, ob der Zinssatz verbotenen Zinswucher darstellt, muss unter den veröffentlichten effektiven Globalzinssätzen der für das Darlehen zutreffende ausgewählt, um ein Viertel (+25%) zuzüglich weiterer 4 Prozentpunkte erhöht und geprüft werden, ob der von der Bank verlangte Zins nicht höher ist. Der wie oben berechnete Zinssatz darf jedenfalls den veröffentlichten effektiven Globalzinssatz + 8 Prozentpunkte nicht überschreiten.
Effektiver Jahreszins - Tasso Annuo Effettivo Globale (TAEG)	Gibt die Gesamtkosten des Darlehens auf Jahresbasis an und ist in Prozent bezogen auf den Betrag der gewährten Finanzierung ausgedrückt. Er umfasst den Zinssatz und die anderen Kostenpunkte, z.B. die Kreditbearbeitungsgebühr und die Kosten für den Rateneinzug. Einige Spesen, wie etwa die Notarkosten sind nicht enthalten.
Ersatzsteuer	Steuer, die bei mittel-langfristigen Finanzierungen (mit einer Dauer von mehr als 18 Monaten) zur Anwendung gelangt und alle übrigen allenfalls anfallenden Steuern (Hypothekar- und Katastersteuer, Registergebühr, usw.) abdeckt. Die Höhe des Steuersatzes variiert je nach Verwendungszweck. Die Ersatzsteuer wird nur auf dem Teil des geliehenen Betrages berechnet, den die Bank bereitstellt.
Finanzierbarer Höchstbetrag	Der maximal finanzierbare Betrag entspricht dem Betrag, der von der Autonomen Provinz Bozen festgelegt wird.
Hypothek	Garantie auf einer Sache, in der Regel eine Immobilie. Ist der Schuldner nicht in der Lage die Schuld zu zahlen, kann der Gläubiger die Zwangsenteignung und den Verkauf herbeiführen.
Jährlicher Nominalzinssatz	Ein in Prozent ausgedrücktes Verhältnis zwischen dem Zins (als Entgelt für das geliehene Kapital) und dem geliehenen Kapital. Der jährliche Nominalzinssatz ergibt sich aus dem Bezugszinssatz erhöht um die Vermittlungsprovision laut Konvention Provinz – Bank.
Kapitalanteil	Teil der Rate, der aus dem Betrag der zurückgezahlten Finanzierung besteht.
Kreditbearbeitung	Verfahren und Formalitäten, die für die Auszahlung des Darlehens erforderlich sind.
Mittelbeschaffungszinssatz	Der Mittelbeschaffungszinssatz ist der Zinssatz, der sich aus der Anwendung der Parameter laut Konvention Provinz – Bank ergibt. Dieser Zinssatz wird ausschließlich auf dem Teil des geliehenen Betrages Anwendung, den die Bank bereitstellt.
Parameter der Indexierung (für variabel verzinsten Darlehen)/ Bezugsparameter (für festverzinsliche Darlehen)	Marktparameter oder geldpolitische Größe als Bezugsgröße für die Bestimmung des Mittelbeschaffungszinssatzes. Die anzuwendenden Parameter sind in der Konvention zwischen Provinz – Bank festgelegt.
Schätzung	Technischer Bericht, der den Wert der hypothekarisch zu belastenden Immobilie festlegt.
Schuldübernahme	Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, der sich verpflichtet, die Schuld dem Gläubiger zu zahlen. Im Falle des Darlehens verpflichtet sich der Erwerber der Liegenschaft, die durch Hypothek belastet ist, dem Gläubiger die Restschuld zu zahlen, die er "übernimmt".
Tilgungsplan	Plan für die Rückzahlung des Darlehens unter Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Rate (Kapitalanteil, Zinsanteil), errechnet zum im Vertrag festgelegten Zinssatz.
"französischer" Tilgungsplan	Der in Italien am meisten verwendete Tilgungsplan. Die Rate umfasst einen ansteigenden Kapitalanteil und einen fallenden Zinsanteil. Zu Beginn werden vor allem Zinsen gezahlt, so wie das Kapital zurückgezahlt wird, vermindert sich der Zinsbetrag und erhöht sich der Kapitalanteil.
Unternehmen: Kleinunternehmen, Mittlere und Großunternehmen	Begriffsdefinitionen, die vom jeweils geltenden Landesbeschluss festgelegt werden.
Vermittlungsprovision (Spread)	Die Vermittlungsprovision, ist der Aufschlag auf den Bezugszinssatz, den die Bank laut Konvention mit der Provinz auf dem Gesamtbetrag des Darlehens anwendet.
Verzugszinssatz	Erhöhung des Zinssatzes für den Fall der verspäteten Ratenzahlung.
Zinsanteil	Teil der Rate, die aus dem angefallenen Zins besteht.

Zinssatz für die Vorlaufzeit (auch tilgungsfreie Zeit oder Voramortisation genannt)	Der Satz für den Zins, der für den finanzierten Betrag in der Zeit, die vom Abschluss des Vertrages bis zur Fälligkeit der ersten Rate geht, geschuldet ist.
--	--

Schlanders, am 02.01.2025